



13.01.2022

Covid-19 Newsletter Nr. 2/2022

➔ GESETZESDEKRET DES MINISTERRATS NR. 1 vom 7.1.22

Liebe Mitglieder,

der italienische Ministerrat hat einige Bestimmungen erlassen, die auch das Handwerk betreffen. Diese Newsletter gibt Ihnen die wichtigsten Informationen dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller
Präsident



Thomas Pardeller
Direktor



DEKRET DES MINISTERRATS NR. 1 vom 7.1.22

Das Dekret wurde am 7.1.22 veröffentlicht und gilt auch in Südtirol. Wir werden unsere Mitglieder über eventuelle weitere Verordnungen auf Landesebene informieren.

Folgende Bestimmungen des Dekrets sind für das Handwerk besonders wichtig:

IMPFPFLICHT FÜR PERSONEN ÜBER 50 JAHREN

Es wurde eine **bis zum 15.6.2022 geltende Impfpflicht für Personen über 50 Jahren festgelegt**. Die Impfpflicht betrifft italienische Staatsbürger, EU-Bürger, die in Italien wohnhaft sind sowie Nicht-EU-Bürger unabhängig davon, ob sie im nationalen Gesundheitsdienst eingetragen sind.

Eine Ausnahme von der Impfpflicht besteht nur bei medizinischen Kontraindikationen; ob diese vorliegen und eine Person von der Impfpflicht ausgenommen ist, ist ausschließlich mit dem Hausarzt bzw. Impfarzt abzuklären bzw. von diesem zu bescheinigen.

Wenn die Impfung aufgrund ärztlicher Bescheinigung nicht durchgeführt bzw. aufgeschoben wird, muss der Arbeitgeber für diesen Zeitraum (=solange die Person ungeimpft ist) diesen Personen Aufgaben zuweisen, bei deren Ausführung das Virusverbreitungsrisiko vermieden wird.

Diese Aufgaben können auch andere sein als jene, denen der Arbeitnehmer bisher zugeteilt war, es darf aber keine Kürzung des Gehalts erfolgen.

Die Impfpflicht gilt bis zum 15.6.2022 und betrifft Personen, die 50 Jahre oder älter sind.

Ab dem 01.02.22 wird die Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Impfpflicht für Personen über 50 Jahren mit einer Geldstrafe von € 100,00 geahndet.

2-G-PFLICHT AM ARBEITSPLATZ FÜR PERSONEN ÜBER 50 JAHREN

Ab dem 15.2.22 gilt für Personen über 50 Jahren die **Super-Green-Pass-Pflicht am Arbeitsplatz**, d.h. dass diese Personen **geimpft oder genesen** und im Besitz der entsprechenden Bescheinigung sein müssen.

Die **2-G-Pflicht am Arbeitsplatz** gilt **für alle Personen über 50 Jahren**, d.h. nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Betriebsinhaber unabhängig davon, ob sie Mitarbeiter haben, sofern sie 50 Jahre oder älter sind.

Der **Besitz des Super-Green-Pass (2-G: Geimpft oder Genesen)** seitens der **über 50 Jahre alten Arbeitnehmer** muss von den Arbeitgebern kontrolliert werden, und zwar mit den gleichen Modalitäten, die aktuell für die Green-Pass-Pflicht (=3-G: Geimpft, Getestet, Genesen) am Arbeitsplatz gelten.

Die Green-Pass-Kontrolle muss auch bei Personen gemacht werden, die aus jedweden Titel (z.B. Freiberufler, Selbstständige, Mitarbeiter anderer Betriebe) eine Arbeitstätigkeit an einer Arbeitsstätte der Privatwirtschaft durchführen. In diesem Fall ist die Green-Pass-Kontrolle also doppelt: diese Personen werden sowohl von ihrem eigenen Arbeitgeber als auch vom Arbeitgeber derjenigen Struktur, in der sie konkret arbeiten, kontrolliert.

Personen über 50 Jahre, die keinen Super-Green-Pass vorweisen können, dürfen den Arbeitsplatz nicht betreten. Arbeitnehmer gelten als unentschuldigt abwesend; dies hat aber

keine Disziplinarmaßnahmen zu Folge. Sie beziehen für die Dauer der Abwesenheit kein Gehalt, haben aber das Recht auf Beibehaltung des Arbeitsplatzes.

Unabhängig von der Betriebsgröße kann der Arbeitgeber, ab dem 5. Tag der unentschuldigten Abwesenheit, einen **>50 Jahre alten Arbeitnehmer ohne Super-Green-Pass** suspendieren, und zwar für die Dauer des Vertrags, der mit dem Arbeitnehmer, der als Ersatz eingestellt wird, abgeschlossen wird; jedenfalls für einen Zeitraum von höchstens 10 Arbeitstagen, wobei dieser mehrfach erneuerbar ist, und zwar bis zum 15.6.22.

Für Personen unter 50 Jahren ist bei der Arbeit weiterhin der herkömmliche Green Pass (=3-G: Geimpft, Genesen, Getestet) ausreichend.

Neu ist, dass alle Betriebe (nicht nur die Betriebe mit <15 Mitarbeiter) die Möglichkeit haben, einen **Arbeitnehmer < 50 Jahren ohne 3-G-Green Pass** zu suspendieren und ihn mit einem anderen Mitarbeiter zu ersetzen. Die Ersetzung darf für höchstens 10 Tage erfolgen, wobei dieser Zeitraum mehrfach verlängert werden kann, längstens bis zum 31.03.2022.

3-G-PFLICHT FÜR DIENSTE AN DER PERSON

Ab dem **20.1.22** bis 31.03.2022 müssen Kunden, die Dienste an der Person (Friseur, Schönheitspflege, Permanent Make-up, Tattoo-Studios, Piercing-Studios, Wäschereien, Bestattungsunternehmen) in Anspruch nehmen, im Besitz des Green-Pass (=3-G: Geimpft, Getestet, Genesen) sein.

Die Betriebe (d.h. Inhaber, Betreiber bzw. Verantwortliche) müssen den Green Pass ihrer Kundschaft kontrollieren.

Im Anhang zu dieser Newsletter finden Sie ein Hinweisschild zur 3-G-Pflicht, das im Betrieb ausgehängt werden kann.

3-G-PFLICHT IM HANDEL

(Voraussichtlich) ab dem 01.02.2022 wird auch für den Besuch von Handelsbetrieben der Green Pass erforderlich sein. Von dieser Regelung ausgenommen werden nur Handelsbetriebe sein, die lebensnotwendigen Bedarf abdecken. Welche diese im Detail sind, wird noch mit einem weiteren Dekret festgelegt werden.